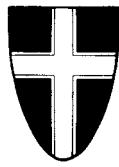


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2794-1/92

Wien, 18. Dezember 1992

Entwurf eines Gesetzes des
Bundesministers für Umwelt,
Jugend und Familie über das
Verbot des Verbrennens bio-
gener Materialien außerhalb
von Anlagen;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF	
11. 12. 92	-GE/19 P2
Datum: 22. DEZ. 1992	
Wiederholt	23. Dez. 1992 <i>Neuwig</i>

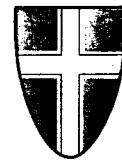
Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2794-1/92

Wien, 18. Dezember 1992

Entwurf eines Gesetzes des
Bundesministers für Umwelt,
Jugend und Familie über das
Verbot des Verbrennens bio-
gener Materialien außerhalb
von Anlagen;
Stellungnahme

zu Zl. 19 4444/7-I/8/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 22. Oktober 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich wird jede Initiative begrüßt, die der Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft dient. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf, wie in der Folge näher ausgeführt wird, verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und in manchen Bereichen noch einer Überarbeitung unterzogen werden sollte.

Darüberhinaus darf angeregt werden, das Verbot auf das Verbrennen sämtlicher Stoffe außerhalb von "Anlagen" - hinsichtlich dieses Begriffes darf auf die folgenden Ausführungen verwiesen werden - auszudehnen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen durch das in Rede stehende Gesetz die schädigenden Luftverunreinigungen, die durch die offene Verbrennung biogener Materialien entstehen, vermieden werden. Die

- 2 -

Schadstoffbelastung beim offenen Verbrennen anderer Stoffe - z.B. elementarer Schwefel, Autoreifen, Spanplatten - ist jedoch noch wesentlich höher. Auch wenn das offene Verbrennen der meisten Stoffe bereits auf Grund der abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder verboten ist, wäre eine einheitliche Verbotsregelung auf Grund des Kompetenztatbestandes "Luftreinhaltung" im Sinne der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung wünschenswert.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Definition des Begriffes "Anlage" erscheint in dieser Bestimmung unerlässlich. Dies deshalb, weil verschiedene Gesetze bereits verschieden weitreichende Anlagenbegriffe kennen (z.B. GewO, AWG). Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß das Verbrennen biogenen Materials nur in "dafür speziell geeigneten" Anlagen zulässig sein soll. Es erhebt sich die Frage, ob beispielsweise alle Heizungsanlagen als "speziell dafür geeignet" erscheinen (z.B. offene Kamine, gemauerte oder betonierte Umfassungen im Freien, Erdgruben). Hierzu sei bemerkt, daß eine derart umfassende Regelung wohl über die Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" hinausginge.

Aus den dargelegten Gründen wird angeregt, die vorliegende Bestimmung um eine eindeutige Begriffsdefinition zu ergänzen.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, ob bzw. in welcher Form auf die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG zu besorgende "örtliche Feuerpolizei" Rücksicht genommen werden soll.

Zu § 1 Abs. 2:

Gegen das Verbrennen von biogenen Materialien auf Feldern

- 3 -

bestehen wegen der damit verbundenen starken Beeinträchtigung der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt so schwere Bedenken, daß die Ausnahmetatbestände "extreme Trockenheit" und "Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge" unbedingt entfallen sollten. Nach ha. Auffassung erscheint eine Ausnahme lediglich bei "starkem Krankheitsdruck" gerechtfertigt.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Begriff "Anlage" dürfte so weit gefaßt sein, daß Einrichtungen wie z.B. Steineinfassungen bei Grillplätzen, die das Überspringen von offenem Feuer verhindern sollen, für die betreffende Verbrennung als geeignet anzusehen und somit zulässig sind. Die vorgesehenen Ausnahmebestimmungen könnten sohin entfallen. Darüberhinaus würde eine derartige Bewilligungspflicht für Grillfeste oder Lagerfeuer zu einem nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand führen. Für den Fall, daß derartige Grill- und Lagerfeuerplätze nicht unter den Begriff "Anlage" gemäß § 1 Abs. 1 fallen sollen, wäre es zweckmäßiger, hiefür bereits im Gesetz einen Ausnahmetatbestand zu normieren, als eine solche Ausnahme durch Verordnung oder Bescheid des Landeshauptmannes zuzulassen.

Es erhebt sich auch die Frage, ob mit der derzeitigen Formulierung des Abs. 3 dem Legalitätsprinzip Rechnung getragen wird, weil diese Bestimmung keinerlei Aussagen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen der Landeshauptmann entsprechende Ausnahmen zulassen könnte.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung, darauf hinzuweisen, daß den Ausführungen im Vorblatt, die Vollziehung werde mit den gegenwärtig verfügbaren personellen und fachlichen Kapazitäten von den jeweils zuständigen Organen der Verwaltung zu bewältigen sein, sodaß mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen ist, nicht gefolgt werden kann. Die Praxis zeigt, daß allein die Ausforschung von Feldflächen und Grundeigentümern (bzw. Pächtern) einen enormen Personalaufwand erfordert.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor